

# Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 28. April 1947)

9. Stück

Inhalt:	Nr. 56	Anordnung betr. die Kirchenkollekten im Jahre 1947	57
	Nr. 57	Ordnung für die Amtsaufgaben eines Vikars	57
	Nr. 58	Anordnung betr. Läuteordnung	58
	Nr. 59	Verordnung betr. Pfarrwahl	58
	Nr. 60	Verordnung betr. die Versorgung der Hinterbliebenen von gefallenem Pfarrern	58
	Nr. 61	Verordnung betr. Zustimmung des Oberkirchenrats zur Berufung von Gemeindebeamten und -angestellten	58
	Nr. 62	Anordnung über die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde Fedderwardergröden-Doslapp	59
	Nr. 63	Anordnung betr. Übergabeverhandlungen bei der Übernahme eines Pfarramts	59
	Nr. 64	Anordnung betr. Einführung der Kirchenältesten in den Gemeinden, in denen eine Wahlhandlung nicht erforderlich ist	60
	Nr. 65	Richtlinien über den Ersatz von Bescheinigungen über Taufe und Kirchenzugehörigkeit	60
	Nr. 66	Bekanntmachung betr. polizeiliches Meldewesen	62
	Nr. 67	Anordnung betr. Ausstellung von Zeugnissen im Entnazifizierungsverfahren	62
	Nr. 68	Ausführungsanweisung für die Handhabung der Richtlinien für die Wiederaufnahme von ausgetretenen Gemeindegliedern	62
	Nr. 69	Verfügung betr. Kircheniegel	62
	Nr. 70	Verfügung betr. den Geschäftsverkehr im Oberkirchenrat	63
	Nr. 71	Aufruf des Ev. Hilfswerks zur Gebetswoche	63
		Nachrichten	63

## Nr. 56.

### Anordnung des Oberkirchenrats betr. die Kirchenkollekten im Jahre 1947.

Oldenburg, den 21. Dezember 1946.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946 betr. die Regelung des Kollektenrechts ordnet der Oberkirchenrat folgende landeskirchliche Kollekten für das Jahr 1947 an:

Neujahrstag, 1. Januar	Kirchl. Aufbauarbeit in der Heimatkirche
Epiphaniastag und 1. Sonntag n. Epiph., 6. und 12. Januar	Heidenmission
Septuagesimae, 2. Februar	Jugendarbeit der Kirche
Innozenztag, 23. Februar	Förderung des theol. Studiums
Lätare, 16. März	Hilfswerk der EKd.
Palmarum, 30. März	Jugendarbeit
Karfreitag, 4. April	Syrisches Waisenhaus
1. Ostertag, 6. April	Oldenb. Diakonissenhaus, Elisabethstift
Misericordias domini, 20. April	Jugendheim Blockhaus Ahlhorn
Kantate, 4. Mai	Förderung der Kirchenmusik
Himmelfahrt, 15. Mai	Männerarbeit der Kirche
1. Pfingsttag, 25. Mai	Heidenmission
Trinitatis, 1. Juni	Hilfswerk der EKd.
3. n. Trinitatis, 22. Juni	Martin Luther-Bund
5. n. Trinitatis, 6. Juli	Evang. Seemannsmission/Bahnhofsmission
7. n. Trinitatis, 20. Juli	Volksmisionarische Arbeit
10. n. Trinitatis, 10. August	Ev.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel
12. n. Trinitatis, 24. August	Hilfswerk der EKd.
14. n. Trinitatis, 7. September	Oldenb. Landesverein für Innere Mission mit seinen besonderen Arbeitsgebieten in der Oldenburger Kirche
15. n. Trinitatis, 14. September	Frauenarbeit in der Oldb. Kirche
Erntedankfest, 17. Oktober	Hilfswerk der EKd.
4. n. Michaelis, 26. Oktober	Besondere Aufgaben in der EKd.
Reformationsfest, 31. Oktober	Gustav Adolf-Verein
6. n. Michaelis, 9. November	Kirchliche Aufbauarbeit
Bußtag, 19. November	Hilfswerk der EKd.
Letzter Sonntag im Kirchenjahr, 23. November	Anstalt Bethel b. Bielefeld

1. Advent, 30. November	Förderung des Theologie-Studiums
1. Weihnachtstag, 25. Dezember	Innere Mission u. einh. Diaspora
Silvester, 31. Dezember	Hilfswerk der EKd.

Oldenburg, den 21. Dezember 1946.

Oberkirchenrat  
Dr. H. Ehlers.

## Nr. 57.

### Ordnung für die Amtsaufgaben eines Vikars.

Oldenburg, den 21. Dezember 1946.

Die Frage, welche Aufgaben des Pfarramts dem Vikar übertragen werden können, bedarf dringend einer Klärung und einer einheitlichen Regelung. Bis zum Erlass einer allgemeinen und umfassenden Ordnung des geistlichen Amtes gelten folgende Bestimmungen, die an allen Orten gleichmäßig zu beachten sind.

1. Nach bestandener 1. theologischer Prüfung erhält der Kandidat die *venia concionandi*. Die damit verbundenen Amtsbefugnisse sind im wesentlichen die Funktionen des Pfarr-Diakonen. Es entspricht der Würde dieses Amtes und der damit verbundenen Funktionen, daß auch dieses Amt nicht einfach durch eine Verwaltungsmaßnahme, sondern durch einen gottesdienstlichen Akt übertragen wird.

2. Durch die Berufung in das Amt des Vikars erhält der Kandidat das Recht und die Pflicht, mitzuwirken in der Aufgabe der christlichen Unterweisung (einschließlich des Katechumenen- und Konfirmandenunterrichts) und der Wortverkündigung (Predigt, Bibelstunden).

3. Von der Verwaltung des Altarsakramentes bleibt der nicht ordinierte Vikar ausgeschlossen; kein Pfarrer darf einem Vikar die Abhaltung von Abendmahlsgottesdiensten erlauben oder ihn dazu beauftragen. Dagegen besteht kein Bedenken, einen Vikar nach Beendigung seines Lehrvikariates und nach geeigneter äußerer und innerer Vorbereitung bei der Austeilung des heiligen Abendmahles mitwirken zu lassen.

4. Die Taufe kann nach allgemeiner kirchlicher Ordnung von jedem Christen, also auch durch einen Vikar, gültig vollzogen werden; doch soll um der kirchlichen Ordnung willen im allgemeinen dem Vikar der Vollzug der Taufe nur in Notfällen übertragen werden. In besonders gelagerten Fällen, z. B. wenn dem Pfarrvikar die selbständige Verwaltung eines Außenbezirks einer Gemeinde übertragen ist, kann dem Vikar mit ausdrücklicher Zu-

stimmung des Bischofs der Auftrag erteilt werden, in diesem seinem Gemeindebezirk Taufen regelmäßig zu vollziehen.

5. Beerdigungen und Trauungen können durch den Vikar vollzogen werden.

6. Dem ordinierten Pfarrer bleibt vorbehalten:

- die Verwaltung des Altarsakramentes (Konsekration),
- die Konfirmation,
- die Beichte und Absolution.

Diese Handlungen dürfen einem Vikar nicht übertragen und von ihm nicht vollzogen werden.

7. Beim gottesdienstlichen Segen braucht der nicht ordinierte Vikar die erste Person: der Herr segne uns und behüte uns... und er unterläßt die Gebärde des Segnens und das Kreuzeszeichen.

Diese Regel gilt in der gleichen Weise für den Lehrvikar und den Pfarrvikar; doch soll der Lehrvikar erst allmählich in diese Funktionen des Pfarrdiakonen eingeführt werden und soll keine Funktionen ausüben, für die er nicht aufs genaueste vorbereitet und zugerüstet ist.

Oldenburg, den 21. Dezember 1946.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin  
Bischof.

### Nr. 58.

#### Anordnung an alle Pfarrämter, betr. Läuteordnung.

Oldenburg, den 21. Dezember 1946.

Die Frage einer Läuteordnung ist im Bereich der Oldenburgischen Kirche bis jetzt über örtliche Regelung und persönliche Vorschläge nicht hinausgekommen. Die Ablieferung vieler Glocken und andere kriegsbedingte Hinderungen haben vielfach auch die Reste älterer Ordnungen oder Sitten verfallen lassen. Wir beabsichtigen nach dem Vorbild anderer Kirchengebiete eine Läuteordnung herauszugeben, um auch in dieser Hinsicht zu einer möglichst einheitlichen Regelung zu kommen. Eine solche Läuteordnung wird erst dann durchführbar sein, wenn eine größere Zahl von Gemeinden wieder in den Besitz eines vollen Geläutes gekommen sein werden. Doch soll die Zeit bis dahin zu gründlicher Überlegung benutzt werden. Wir möchten bei einer neuen Läuteordnung anknüpfen an das, was an fester und kirchlich begründeter Sitte in manchen Gemeinden in Übung war und fordern darum alle Amtsbrüder, die aus ihrer Gemeindefitte heraus Beiträge und Anregungen zu dieser Frage geben können, auf, uns darüber zu berichten. In vielen Fällen wird sich durch Befragung älterer Gemeindeglieder, auch durch Aufzeichnungen im Pfarrarchiv oder in alten Protokollen Wertvolles feststellen lassen, das heute in Vergessenheit geraten ist. Hierbei ist auch auf alte Fachausdrücke wie Puls, beiern usw. zu achten. Alle Beiträge und Anregungen werden vor Herausgabe einer allgemeinen Läuteordnung sorgfältig beachtet werden. Termin 1. September 1947.

Oldenburg, den 21. Dezember 1946.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin  
Bischof.

### Nr. 59.

#### Verordnung, betr. Pfarrwahl.

Oldenburg, den 21. Dezember 1946.

Gemäß § 128 der Verfassung der ev.-luth. Kirche in Oldenburg ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes an:

#### § 1.

Die Gemeindeversammlung im Sinne des § 16 ff. der Verfassung wird für die Zwecke der Pfarrwahl gemäß § 51 Absatz 1 der Verfassung gebildet aus der Wählergemeinde gemäß der Gemeindevahlordnung vom 25. März 1946.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt außer Kraft, sobald die Landessynode in der Kirchenordnung neue Bestimmungen über die Pfarrwahl getroffen hat.

Oldenburg, den 21. Dezember 1946.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin  
Bischof.

### Nr. 60.

#### Verordnung, betreffend die Versorgung der Hinterbliebenen von gefallenem Pfarvern.

Oldenburg, den 21. Dezember 1946.

Gemäß § 128 der Verfassung ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes an:

Mit Genehmigung der Militärregierung hat das oldenburgische Staatsministerium den § 27a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes in der Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 7. Mai 1942 (RGBl. I Seite 286) mit Wirkung vom 1. August 1946 außer Kraft gesetzt.

Der Rat der Ev. Kirche in Deutschland hat durch Verordnung betr. Kriegsunsfallfürsorge vom 11. Oktober 1946 die rechtsverbindliche Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Ev. Kirchenkanzlei über Kriegsunsfallfürsorge vom 1. November 1942 (Gefetzblatt der D.E.K. Seite 84) aufgehoben.

Die Versorgung von Hinterbliebenen gefallener Pfarrer, Kirchenbeamten, Hilfsprediger und Kandidaten der Theologie erfolgt vom 1. Oktober 1946 ab auf Grund folgender Bestimmungen:

#### § 1.

Die Versorgung der Hinterbliebenen eines im Kriege als Soldat oder Wehrmachtbeamter gefallenen Pfarrers oder Kirchenbeamten, der zur Zeit seines Todes einen Versorgungsanspruch gegen die Kirche hatte, richtet sich vom 1. Oktober 1946 an nach den allgemeinen kirchlichen Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung.

Als Grundgehalt, aus dem die Bezüge zu errechnen sind, ist das von dem Pfarrer oder Kirchenbeamten zur Zeit seines Todes erreichte Grundgehalt zugrunde zu legen.

Hatte der Pfarrer oder Kirchenbeamte zur Zeit seines Todes noch nicht 15 volle ruhegehaltfähige Dienstjahre erreicht, so werden der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge trotzdem 15 ruhegehaltfähige Dienstjahre zugrunde gelegt.

#### § 2.

Die Hinterbliebenen eines im Kriege als Soldat oder Wehrmachtbeamter gefallenen Hilfspredigers oder Kandidaten der Theologie erhalten eine Versorgung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 1 mit der Maßgabe, daß als Grundgehalt, aus dem die Bezüge zu berechnen sind, das Anfangsgehalt eines Pfarrers zugrunde zu legen ist. Wohnungsgeldzuschuß wird nach Ortsklasse B Tarifklasse IV gewährt.

#### § 3.

Einnahmen, die eine Witwe aus eigener Tätigkeit oder aus anderen Einnahmequellen bezieht, können ganz oder zum Teil angerechnet werden. Aber die Anrechnung entscheidet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses nach Anhörung der Beteiligten.

#### § 4.

Die Bestimmungen der §§ 1-3 sind auch anzuwenden, wenn ein Pfarrer, Kirchenbeamter, Hilfsprediger oder Kandidat der Theologie an den Folgen einer Verwundung oder eines als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Unfalls oder in der Kriegsgefangenschaft gestorben ist.

#### § 5.

1. Der Anspruch auf die Versorgung nach §§ 1 bis 3 beginnt für die Hinterbliebenen eines Geistlichen oder Hilfsgeistlichen in den Fällen, in denen die Nachricht von dem Tod später als drei Monate nach dem Todesfall eingeht, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Hinterbliebenen die amtliche Mitteilung oder eine Nachricht erhalten haben, nach der der Tod mit Sicherheit anzunehmen ist. Bis zu diesem Tage sind die Dienstbezüge entsprechend den jeweils geltenden Anordnungen zu zahlen.

2. Von den Fällen des Abs. 1 abgesehen, gelten die allgemeinen Vorschriften über Sterbegeld und über den Beginn der Zahlung von Versorgungsbezügen.

Oldenburg, den 21. Dezember 1946.

Oberkirchenrat  
Dr. H. Ehlers.

### Nr. 61.

#### Verordnung, betr. Zustimmung des Oberkirchenrats zur Berufung von Gemeindebeamten und -angestellten.

Oldenburg, den 8. März 1947.

Gemäß § 128 der Verfassung ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses zur Ausführung des § 31 Ziffer 7 der Verfassung folgendes an:

Vor Besetzung der Stellen von Gemeindebeamten und der Berufung von Kirchenrechnungsführern und allen anderen Angestellten der Gemeinde sind die Kirchenräte gehalten, die Zustimmung des Oberkirchenrates einzuholen.

Die Kirchenräte machen dem Oberkirchenrat die Unterlagen über die Persönlichkeit des zu Berufenden, seine Aufgaben und seine Befoldung zugänglich.

Einsprüche des Oberkirchenrats können sich lediglich auf die fachliche Eignung des zu Berufenden stützen.

Der Oberkirchenrat kann die Anstellung von Bedingungen, z. B. Vereinbarung einer Probefristzeit, Vervollständigung der Ausbildung abhängig machen.

Oldenburg, den 8. März 1947.

Oberkirchenrat  
Dr. H. Ehlers.

## Nr. 62.

### Anordnung über die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde Fedderwardergröden-Voslapp.

Oldenburg, den 8. März 1947.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 27. März 1946 über die Bildung der Kirchengemeinde Fedderwardergröden-Voslapp ordnet der Oberkirchenrat folgendes an:

#### § 1.

Der Gemeindefkirchenrat für die Gemeinde Fedderwardergröden-Voslapp wird gebildet aus den bisherigen Kirchenältesten der Kirchengemeinde Fedderwarden, die in Fedderwardergröden und Voslapp ansässig sind. Gemäß der Verordnung vom 9. Februar 1937 betreffend die Kirchenräte wird der Kirchenrat auf die Höchstzahl von 12 Kirchenältesten ergänzt. Von diesen sollen 8 im Gemeindeteil Fedderwardergröden und 4 im Gemeindeteil Voslapp ansässig sein.

#### § 2.

Um den örtlichen Verhältnissen innerhalb der Gemeinde Fedderwardergröden-Voslapp Rechnung zu tragen und um eine möglichst wirkungsvolle Arbeit in den Gemeindeteilen zu ermöglichen, werden für den Gemeindeteil Fedderwardergröden und den Gemeindeteil Voslapp je ein Gemeindefkirchenrat gebildet, die aus den in den Gemeindeteilen amtierenden Pfarrern und Hilfspredigern und den in den Gemeindeteilen wohnenden Kirchenältesten gebildet werden.

#### § 3.

Die Gemeindefkirchenräte der Gemeindeteile Fedderwardergröden und Voslapp nehmen alle den Gemeindefkirchenräten in der Verfassung und den sonstigen Gesetzen der Kirche zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen davon festgelegt sind.

#### § 4.

Die Gemeindefkirchenräte von Fedderwardergröden und Voslapp treten nach Bedarf zur Beratung der beiden Gemeindeteile gemeinsamen Aufgaben zusammen. Den Vorsitz hat der jeweils dienstälteste Pfarrer in der Gesamtgemeinde, im Falle seiner Verhinderung der nächstdienstälteste Pfarrer. Zu den Zuständigkeiten des Gesamt-Gemeindefkirchenrats gehören:

1. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde Fedderwardergröden-Voslapp;
2. die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde Fedderwardergröden-Voslapp gegenüber der Kirche und den staatlichen und städtischen Behörden;
3. die Regelung von Fragen, die über den Bereich eines Gemeindeteils hinaus für die gesamte Gemeinde von Bedeutung sind, insbesondere Fragen der Jugendarbeit, der Diakone und der Volksmission.

#### § 5.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Fedderwardergröden-Voslapp gliedert sich in 3 Teile:

- a) Aufgaben der Gesamtgemeinde,
- b) Aufgaben des Gemeindeteils Fedderwardergröden,
- c) Aufgaben des Gemeindeteils Voslapp.

Aber die unter b) und c) aufgeführten Aufgaben entscheiden die Gemeindefkirchenräte der Gemeindeteile in eigener Zuständigkeit.

#### § 6.

Es wird ein gemeinsames Rechnungsamt für Fedderwardergröden-Voslapp eingerichtet, dessen Leitung der jeweils dienstälteste Pfarrer hat. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-

teile laufen über das gemeinsame Rechnungsamt. Soweit es sich um Aufgaben der Gemeindeteile handelt, die im Haushaltsplan unter den Abschnitten b) und c) aufgeführt sind, sind die Vorsitzenden der Gemeindeteile berechtigt, dem Rechnungsamt Einnahme- und Ausgabeanweisungen zu erteilen.

#### § 7.

Bei Beschlüssen im Gesamt-Gemeindefkirchenrat über Angelegenheiten eines Gemeindeteils kann ein Beschluß gegen die Mehrheit der Kirchenältesten, die aus dem Gemeindeteil entstammen, nicht gefaßt werden.

#### § 8.

Aber Zweifel bei der Auslegung dieser Anordnung entscheidet der Oberkirchenrat.

Oldenburg, den 8. März 1947.

Oberkirchenrat  
Dr. H. Ehlers.

## Nr. 63.

### Anordnung des Oberkirchenrats betr. Abergabeverhandlungen bei der Übernahme eines Pfarramts.

Oldenburg, den 15. April 1947.

Feststellungen bei Kirchenvisitationen und Erfahrungen in mehreren Gemeinden machen es erforderlich, für die Abergabe der Amtsführung eines Pfarramts eine bestimmte Ordnung einzuführen. Die ordnungsmäßige Abergabe der Amtsführung muß jedesmal erfolgen, wenn die Pfarrstelle anderweitig besetzt wird, aber auch dann, wenn für vorübergehende Zeit eine Vakanzvertretung erforderlich wird. Wenn eine Pfarrstelle durch Todesfall plötzlich verwaist ist, muß der Vakanzverwalter die in dem Abergabe-Protokoll vorgesehenen Feststellungen selbst treffen, sie aktenkundig machen und irgendwelche in Erscheinung getretenen Mängel sofort schriftlich festlegen.

Die Abergabe erfolgt unter Benützung des anliegenden Formulars, das vom Oberkirchenrat hergestellt und jedem Pfarramt in zunächst zwei Exemplaren zugestellt wird. Das Formular ist bei jeder Abergabe in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Ein Exemplar verbleibt in der Registratur des Pfarramts, das 2. Exemplar erhält der Pfarrer, der die Geschäfte übergeben hat, als Beleg für die ordnungsmäßige Abergabe.

#### Abergabeverhandlung.

....., den ..... 19..

Am ..... wurde die Amtsführung des Pfarramts in ..... durch ..... an ..... übergeben. Im einzelnen wurden geprüft und übergeben:

1. Das Pfarrhaus. In ihm befanden sich folgende im Eigentum der Gemeinde stehenden Einrichtungsgegenstände:  
.....  
(Die gegenwärtige Nutzung des Hauses und Gartens ist festzulegen.)
2. Die Abendmahls- und Taufgeräte, und zwar im einzelnen folgende (unter eindeutiger Bezeichnung, insbesondere unter Angabe von Inschriften):  
.....
3. Bestand an Abendmahlswein und Hostien .....
4. Bibeln, Gesangbücher und Agenden .....
5. Die Paramente - einzeln aufgeführt -:  
.....
6. Die Kirchenbücher von ..... bis ..... Es wurde festgestellt, daß diese bis zum Zeitpunkt der Abergabe ordnungsmäßig geführt waren.  
.....
7. Die Patrimonialbücher der Kirchengemeinde .....  
(Datum der letzten Überprüfung .....) .....
8. Die Gemeindefchronik. Es wurde festgestellt, daß sie bis zum Zeitpunkt der Abergabe ordnungsmäßig geführt war .....
9. Die Registratur des Pfarramtes. Es wurde festgestellt, daß die Registratur nach der Aktenordnung geordnet und bis zum Tage der Abergabe ordnungsmäßig geführt war.  
.....
10. Die Kassenbücher der Kirchengemeinde, einschließlich des Kollentbuches, die in Gemeinschaft mit dem Rechnungsführer zur

Abergabe abgeschlossen und geprüft wurden. Die Kassenbestände und die Belege wurden in Ordnung befunden.

11. Die Kassen des Kirchlichen Hilfswerks; die Bücher, der Kassenbestand und die Belege wurden geprüft und in Ordnung befunden.
12. Die Pfarrbücherei (Zahl der Bände)
13. Weitere übergebene Gegenstände (insbesondere Klingelbeutel, Kollkenteneller, Zahl der Schlüssel für die Kirche, Dienstfahrrad)
14. Es wurden folgende Beanstandungen festgestellt:

(Unterschrift)  
Abergabender

Oldenburg, den 15. April 1947.

(Unterschrift)  
Abernehmender

Oberkirchenrat  
Dr. H. Ehlers.

### Nr. 64.

#### Anordnung, betr. Einführung der Kirchenältesten in den Gemeinden, in denen eine Wahlhandlung nicht erforderlich ist.

Oldenburg, den 15. April 1947.

In der Mehrzahl der oldenburgischen Gemeinden ist nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden, so daß gemäß § 29 Abs. 3 der Gemeindegewahlordnung vom 25. März 1946 eine Wahlhandlung entfällt.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch in diesem Falle die Bestimmungen der §§ 25-28 der Gemeindegewahlordnung genau beachtet werden müssen. Um die neuen Gemeindegewahlräte möglichst bald ihre Aufgaben übernehmen zu lassen, ist der Oberkirchenrat damit einverstanden, daß die Einführung der Kirchenältesten, die ohne Wahlhandlung als gewählt gelten, in Abweichung von der Zeittafel (Gesetz- und VO.-Blatt XIII. Band, 7. Stück vom 4. November 1946 Nr. 51) vor dem 1. Juni 1947 erfolgt.

Als Termin für die Einführung der Kirchenräte in diesen Gemeinden wird der Sonntag Rogate, 11. Mai 1947, bestimmt.

Voraussetzung der Einführung ist, daß alle Beschwerden gegen eine Ablehnung gemäß § 27 Gem.W.O. entsprechend der Zeittafel (a) fristgemäß erledigt sind.

Gemäß § 30 Gem.W.O. sind die Gemeinden, die die Einführung am 11. Mai vornehmen, über das Ergebnis der Wahl am Sonntag Kantate, 4. Mai, im Gottesdienst zu unterrichten.

Die Einführung der Kirchenältesten erfolgt unter Beachtung der im Ges. u. VO.-Blatt Band XIII, 2. Stück, vom 16. Februar 1946 Nr. 13 veröffentlichten Ordnung gemäß § 21 Gem.WahlO.

Die Bestimmung des § 25 Abs. 2 der Verfassung vom 12. November 1920 findet nur dann Anwendung, wenn Kirchenälteste bereits das Gelübde gemäß § 21 Gem.W.O. einmal abgelegt haben. Da bei der jetzigen Kirchenwahl diese Bestimmung zum ersten Mal Anwendung findet, ist in der Regel das Gelübde gemäß § 21 von allen Kirchenältesten, auch soweit sie bisher schon einem Kirchenrat angehört, zu fordern. Auf die Pflicht der Pfarrer gemäß Ausführungsanweisung zu § 20 und § 21 Gem.W.O. (Ges. u. VO.-Blatt XIII. Band, 6. Stück vom 2. September 1946 Nr. 48) wird nachdrücklich hingewiesen.

Oldenburg, den 15. April 1947.

Oberkirchenrat  
Dr. H. Ehlers.

### Nr. 65.

#### Richtlinien über den Ersatz von Bescheinigungen über Taufe und Kirchenzugehörigkeit.

Der Oberkirchenrat gibt die nachstehenden Richtlinien der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. September 1946 hiermit bekannt.

Oldenburg, den 15. April 1947.

Oberkirchenrat  
Dr. H. Ehlers.

- I. Der Nachweis der Taufe für die Konfirmation, der Taufe der Kirchenzugehörigkeit,

in manchen Landeskirchen auch

der Konfirmation für die Eheschließung,

der Kirchenzugehörigkeit für die Annahme des Patenamtes

kann z. T. oft nicht mehr durch Vorbringung der kirchlichen Urkunden erbracht werden. Die Unmöglichkeit kann auf verschiedenen Gründen beruhen:

a) Das zuständige Pfarramt kann nicht mehr angegangen werden, weil es infolge der Kriegsgereignisse zerstört ist, oder weil die Gemeinde zerstreut wurde, oder weil es in einem Gebiet liegt, das vorerst mit der Post nicht zu erreichen ist.

b) Das zuständige Pfarramt ist zwar erreichbar, aber die Kirchenbücher und sonstigen erforderlichen Unterlagen sind vernichtet oder so verlagert, daß sie noch nicht wieder zugänglich sind. In diesen Fällen ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Taufe für die Konfirmation und auf die häufige Unterlassung von Taufen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus soll ein möglichst überzeugender Nachweis der Taufe vor der Konfirmation angestrebt werden. Deshalb sind die Eltern schon zu Beginn des kirchlichen Unterrichts darauf hinzuweisen, wie der Nachweis der Taufe zu erbringen ist. Wenn eine Taufbescheinigung nicht beigebracht werden kann, ist grundsätzlich eine schriftliche Versicherung der Eltern und eines Taufpaten gemäß Muster 1 und 2 zu fordern. Ist nur ein Elternteil ortsanwesend und besteht kein Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit, kann auf die Versicherung des anderen Elternteils verzichtet werden. Falls kein Pate erreichbar ist, kann auf die Erklärung des Paten verzichtet werden; die Erklärung der Eltern erhält dann einen Zusatz, in dem angegeben wird, daß kein Pate erreichbar ist. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Eltern und kann eine Erklärung eines Paten nicht beigebracht werden, so soll die Erklärung einer anderen Person, die bei der Taufe anwesend war, verlangt werden (Muster 3).

Sind die Eltern nicht mehr am Leben oder nicht erreichbar, genügt eine Erklärung eines Paten oder eines Verwandten Notfalls muß der Pfarrer einen Vermerk über eine Unterredung mit dem Konfirmanden aufnehmen, aus der er die Überzeugung gewonnen hat, daß der Konfirmand nach den Vorschriften der christlichen Kirche getauft ist.

In den Fällen von Ziff. I b) - das zuständige Pfarramt ist durch die Post erreichbar - ist die als Muster 4 beigelegte Erklärung des zuständigen Pfarramtes beizufügen.

2. Sind die zum Zweck der Eheschließung nach landeskirchlichem Recht erforderlichen Bescheinigungen über Taufe, Kirchenzugehörigkeit und Konfirmation der Verlobten nicht beizubringen, so ist von den Verlobten die Versicherung gemäß Muster 5 zu verlangen, daß sie getauft und konfirmiert sind und der Kirche angehören. Nach Möglichkeit ist eine entsprechende Erklärung eines Taufpaten oder eines anderen Zeugen beizubringen. In den Fällen der Ziffer b) - das zuständige Pfarramt ist erreichbar - ist die als Muster 4 beigelegte Erklärung des zuständigen Pfarramtes beizubringen.

3. Wenn die nach landeskirchlichem Recht erforderliche Bescheinigung über die Kirchenzugehörigkeit eines Taufpaten nicht beigebracht werden kann, genügt eine schriftliche Erklärung des Taufpaten, daß er der evangelischen oder einer anderen christlichen Kirche angehört (Muster 6).

Die Erklärungen nach Muster 1-3 und 5 sind vor dem Pfarrer des Wohnorts des Erklärenden abzugeben und zu unterschreiben.

Welche Folgen sich daraus ergeben, wenn der Nachweis der Taufe oder der Kirchenzugehörigkeit nicht erbracht werden können, richtet sich nach landeskirchlichen Bestimmungen.

II. Es kommt auch vor, daß Gemeindeglieder zu anderen Zwecken als der Vorlage bei kirchlichen Amtshandlungen Urkunden über Taufe oder Eheschließung verlangen. Wenn ein Kirchenbuchauszug aus den unter I genannten Gründen nicht beigebracht werden kann, stellt das Pfarramt des Wohnorts eine Ersatzbescheinigung aus (Muster 7 und 8).

In den Fällen der Ziff. I b) - das zuständige Pfarramt ist durch die Post erreichbar - ist eine Erklärung des zuständigen Pfarramtes gemäß Muster 4 beizufügen.

III. Sämtliche Erklärungen gemäß Ziff. I sowie einen Durchschlag der Bescheinigungen gemäß II hat das Pfarramt, das die Amtshandlung vornimmt oder die Bescheinigung gemäß II ausstellt, zu seinen Unterlagen zu nehmen.

gez. A s m u s s e n DD.

Muster 1

Erklärung

Die Unterzeichneten, und zwar

1. .... in .... als Vater,
2. .... in .... als Mutter,
versichern, daß ihr Kind
der - die ....
geb. am .... in ....
wohnhaft in .... Kreis .... Straße ....
am .... in der .... Kirche
in ....
durch den Pfarrer .... im Namen des dreieinigen Gottes
mit Wasser getauft worden ist.

Taufpaten waren 1. .... wohnhaft z. Ft. in
Straße Nr. ....
2. .... wohnhaft z. Ft. in
Straße Nr. ....
den .....

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben
und unterschrieben.

(Unterschrift des Pfarrers)
(Stempel des Pfarramts)

Muster 2

Erklärung

Der - die - Unterzeichnete

(Name)
wohnhaft in .... Kreis .... Str. Nr. ....
versichert als Taufpate, daß der - die
geb. am .... in .... Kreis ....
am .... in der .... Kirche
zu ....
durch den Pfarrer .... im Namen des dreieinigen Gottes
mit Wasser getauft worden ist.
den .....

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben
und unterschrieben.

(Unterschrift des Pfarrers)
(Stempel des Pfarramts)

Muster 3

Erklärung

Der - die Unterzeichnete

(Name)
wohnhaft in .... Kreis .... Str. Nr. ....
versichert als Zeuge, daß der - die
geb. am .... in .... Kreis ....
in seiner - ihrer - Anwesenheit
am .... in .... Kreis ....
in der .... Kirche durch den Pfarrer ....
im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft worden ist.
den .....

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben
und unterschrieben.

den .....

(Unterschrift des Pfarrers)
(Stempel des Pfarramts)

Muster 4

Bescheinigung

Die Kirchenbücher - die zur Ausstellung einer Bescheinigung über
die Kirchenzugehörigkeit erforderlichen Unterlagen - der ....
Kirchengemeinde in .... sind durch die Kriegsergebnisse
vernichtet - sind während des Krieges ausgelagert worden und
noch nicht wieder zugänglich. Auszüge aus den Kirchenbüchern -
eine Bescheinigung über die Kirchenzugehörigkeit des - der ....
können - kann daher zurzeit nicht ausgestellt werden.
den .....

(Unterschrift des Pfarrers)
(Stempel des Pfarramts)

Muster 5

Erklärung

Der .... geb. am .... zu ....
Vorname Nachname
erklärt, daß er im Jahre .... zu .... in der .... Kirche
im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft ist und der
Kirche noch angehört.

Die .... geb. am .... zu ....
Vorname Nachname
erklärt, daß sie im Jahre .... zu .... in der .... Kirche
im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft ist und daß
sie der .... Kirche noch angehört.
den .....

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben
und unterschrieben.

den .....

(Unterschrift des Pfarrers)
(Stempel des Pfarramts)

Muster 6

Erklärung

Der - die Unterzeichnete

Vorname Zuname
geboren am .... zu ....
ist bereit, das Taufpatenamnt über
den - die ....
geboren am .... zu ....
zu übernehmen.
Er - sie - versichert, daß er - sie - der .... Kirche
angehört.
den .....

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner Gegenwart abgegeben
und unterschrieben.

den .....

(Unterschrift des Pfarrers)
(Stempel des Pfarramts)

Muster 7

Bescheinigung

Dem - der ....
Vorname Zuname
geb. am .... in .... Kreis ....
wird bescheinigt, daß er seit dem ....
als Glied der evangelischen Kirchengemeinde in ....
geführt wird und daß über einen etwaigen Kirchenaustritt nichts
bekannt ist.

(Ort) .....

(Unterschrift des Pfarrers)
(Stempel des Pfarramts)

Den Eheleuten  
 .....geb. am ..... zu .....  
 und .....geb. am ..... zu .....  
 wird bescheinigt, daß sie seit dem .....  
 als Glied der evangelischen Kirchengemeinde in .....  
 geführt werden und über einen etwaigen Kirchenaustritt nichts  
 bekannt geworden ist.  
 (Ort) .....

.....  
 (Unterschrift des Pfarrers)  
 (Stempel des Pfarramts)

## Nr. 66.

## Bekanntmachung, betr. polizeiliches Meldewesen.

Oldenburg, den 16. April 1947.

Nachstehend wird eine Veröffentlichung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg betr. polizeiliches Meldewesen bekannt gemacht.

Oldenburg, den 16. April 1947.

Oberkirchenrat  
 Dr. H. Ehlers.

## Betr.: Polizeiliches Meldewesen.

Personen, die bei ihrer polizeilichen Anmeldung auf den Anmeldevordruck, insbesondere hinsichtlich der Religionszugehörigkeit, falsche bzw. unvollständige Angaben gemacht haben, werden aufgefordert, diese Angaben unverzüglich zu berichtigen bzw. zu vervollständigen. Zukünftig werden die Angaben nachgeprüft werden. Falsche und unvollständige Angaben werden als Verstöße gegen § 26, Abs. 2 der Reichsmeldeordnung bestraft. Die polizeilichen Melderegister werden überprüft werden. Personen, die bereits falsche bzw. unvollständige Angaben gemacht haben und bis zum 1. April 1947 nicht berichtigen oder vervollständigen, werden gleichfalls auf Grund der angegebenen Bestimmung bestraft.

Oldenburg, den 24. Februar 1947.

Der Präsident des Niedersächsischen  
 Verwaltungsbezirks Oldenburg  
 Allgemeine Verwaltung  
 J. A.  
 gez. Korn

An die

Herrn Landräte und Oberbürgermeister

Betrifft: falsche bzw. unvollständige Angaben bei polizeilichen Anmeldungen.

Auf Veranlassung des ev.-luth. Kirchenrates habe ich vorstehende Bekanntmachung veröffentlicht. Ich ersuche um Beachtung. Vertretern bzw. Beauftragten der Kirche ist auf Verlangen Einsicht in die Melderegister zu gewähren (s. auch Verfg. des Staatsministeriums Nr. I 4432 v. 23. 7. 1945).

J. A.  
 gez. Korn

## Nr. 67.

## Anordnung, betr. Ausstellung von Zeugnissen im Entnazifizierungsverfahren.

Oldenburg, den 19. April 1947.

Die Kanzlei der EKD macht darauf aufmerksam, daß Geistliche beider Konfessionen zu bereitwillig an Gemeindeglieder, die von dem Entnazifizierungsgesetz betroffen sind, Zeugnisse über ihre treue kirchliche Haltung und ihre anti-faschistische Einstellung ausstellen. Das hat zur Folge, daß diese kirchlichen Zeugnisse auch da, wo sie begründet und stichhaltig sind, nicht mehr voll gewertet werden, und daß auch ein Eintreten höherer kirchlicher Instanzen im allgemeinen in seiner Wirkung beeinträchtigt wird.

Wir ordnen daher an, daß Zeugnisse, die im Rahmen von Entnazifizierungsverfahren von Pfarrern ausgestellt werden, über den Oberkirchenrat zu leiten sind. In Zweifelsfragen wird der Oberkirchenrat Rückfragen stellen.

Oldenburg, den 19. April 1947.

Oberkirchenrat  
 Dr. H. Ehlers.

Ausführungsanweisung für die Handhabung der Richtlinien für die Wiederaufnahme von ausgetretenen Gemeindegliedern vom 30. Juni 1945 bei Personen, die ihre Wiederaufnahme in Gefangenen- oder Internierungslagern beantragt haben.

Oldenburg, den 18. April 1947.

Angeichts der Tatsache, daß in einer größeren Zahl von Fällen ausgetretene Gemeindeglieder in Kriegsgefangenen- oder Internierungslagern ihren Wiedereintritt in die ev. Kirche beantragt haben, und zum Teil von den Lagerpfarrern Bescheinigungen über die erfolgte Wiederaufnahme erhalten haben, gibt der Oberkirchenrat für die damit aufgeworfenen Fragen folgende Anweisungen:

1. Der Grundsatz, daß Personen, die aus der ev. Kirche ausgetreten sind, sich zur Wiederaufnahme bei ihrem zuständigen Pfarrer, d. h. bei der Heimatgemeinde melden müssen, wird nicht aufgegeben.
2. Die Frist für die Wiederaufnahme, die im Regelfalle frühestens 6 Monate vom Tage der Anmeldung an gerechnet vollzogen werden kann, wird nicht aufgegeben.
3. Falls Personen in Kriegsgefangenen- oder Internierungslagern die Wiederaufnahme beantragt haben und von dem zuständigen Lagerpfarrer eine Bescheinigung über ihre Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an den sonstigen kirchlichen Veranstaltungen im Lager nach dem Antrag erhalten haben, kann diese Zeit ohne besondere Genehmigung des Oberkirchenrats auf die sechsmonatige Frist angerechnet werden.
4. Wenn entgegen der geltenden kirchlichen Ordnung Lagerpfarrer wiedereintretenden Personen eine Bescheinigung über eine erfolgte Wiederaufnahme in die Kirche erteilt haben, wird diese Wiederaufnahme für die Heimatgemeinde nicht ohne weiteres anerkannt. Die Pfarrer der Heimatgemeinden haben sich durch persönliches Gespräch und durch Beobachtung der Teilnahme am Leben der Gemeinde während einer Dauer von mindestens drei Monaten davon zu überzeugen, daß die Personen, die im Lager ihre Wiederaufnahme beantragt haben, auch in der Heimatgemeinde bereit sind, ihren kirchlichen Pflichten nachzukommen. Wenn das der Fall ist, kann ohne besondere Genehmigung des Oberkirchenrats die Wiederaufnahme in die Heimatgemeinde mit Zustimmung des Kirchenrats erfolgen. Die Wiederaufnahme erfolgt in der in Ziffer 3 unter I der Richtlinien vom 30. Juni 1945 (Gesetzblatt Seite 268) vorgesehenen Form. Es kann dabei zum Ausdruck gebracht werden, daß die von dem Lagerpfarrer vorgenommene Aufnahme von der Gemeinde bestätigt wird und damit kirchliche und rechtliche Wirkung für die Heimatgemeinde erlangt. In der Bescheinigung über die erfolgte Wiederaufnahme kann dieser Tatbestand in der gleichen Form wiedergegeben werden.
5. Wenn die in einem Lager erfolgte Wiederaufnahme von der Heimatgemeinde in der unter 4. vorgesehenen Form bestätigt wird, ist der Wiederaufgenommene hinsichtlich der kirchlichen und rechtlichen Wirkung so zu behandeln, als ob er im Lager in die Heimatgemeinde oder die Gemeinde des gegenwärtigen Wohnsitzes wieder aufgenommen wäre.
6. Wenn auf Grund des Verhaltens der Wiederaufgenommenen die Bestätigung in der Heimatgemeinde nicht erfolgen kann, hat die Wiederaufnahme im Lager keine kirchliche und rechtliche Wirkung.
7. An die Stelle der Kirchengemeinde tritt in den Fällen, in denen die Heimatgemeinde nicht mehr besteht oder nicht gehört werden kann, die Gemeinde, in der ein neuer Wohnsitz begründet wird.

Oldenburg, den 18. April 1947.

Oberkirchenrat  
 Dr. H. Ehlers.

## Nr. 69.

## Verfügung betr. Kirchenstempel.

Oldenburg, den 22. April 1947.

Nach der Verordnung vom 23. Januar 1895 (Hayen II Seite 28) soll jede Kirchen- oder Kapellengemeinde im Besitz eines Farb- stempels sein, welcher bei allen vom Kirchenrat oder Pfarrer zu besiegelnden Bescheinigungen oder Beglaubigungen zur Beidrückung des Kirchenstempels zu verwenden ist.

Wie aus dieser Verordnung u. a. hervorgeht, ist also zwischen der Siegelführung durch den Pfarrer und der durch den Kirchenrat zu unterscheiden. Die Unterscheidung tritt in der täglichen Praxis nur deshalb nicht so klar in die Erscheinung, weil der Pfarrer in der Regel gleichzeitig Vorsitzender des Kirchenrats ist.

Die Siegelführung wird bei pfarramtlichen Handlungen vor allem in der Ausstellung von Auszügen aus den Kirchenbüchern vorkommen. Vom Kirchenrat werden im wesentlichen Urkunden zu besiegeln sein, die im Rechtsverkehr der Kirchengemeinden mit Dritten erheblich sind, z. B. Lösungsbewilligungen und Anstellungsverträge. Bescheinigungen, die vom Kirchenrat zu besiegeln wären, werden selten sein. Im allgemeinen wird die Verwendung eines Amtsstempels genügen. Bereits in der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. April 1854 (Hayen I, Seite 350/51) ist darauf hingewiesen, daß Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften usw. nicht die Kraft öffentlicher Dokumente haben, auch wenn das Kirchensiegel beigedrückt ist. Wie damals sind allerdings auch heute Fälle denkbar, in denen sich die Beidrückung des Siegels empfiehlt, um der Bescheinigung einen amtlichen Charakter zu verleihen. Es wird aber erwartet, daß bei diesem ausnahmsweisen Gebrauch des Kirchensiegels die nötige Zurückhaltung geübt wird.

Die Führung des Kirchensiegels steht nur dem Pfarrer zu. Sind mehrere Pfarrer in einer Gemeinde tätig, so steht die Führung des Kirchensiegels dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats, den andern Pfarrern die Führung eines Amtsstempels zu, das sich aber von dem Kirchensiegel deutlich unterscheiden muß.

In Abwesenheit des Pfarrers muß die Siegelführung gesichert sein. Bei der Verschiedenheit zwischen Stadt- und Landgemeinden und in der Größe der Kirchengemeinden wird davon abgesehen, die Vertretung in der Siegelführung in starrer Weise zu regeln. Für Stadtgemeinden wird, soweit nicht ein anderer Pfarrer einspringt, ein Kirchenbeamter, vor allem der Kirchenrechnungsführer als Kirchenbuchführer mit der Vertretung zu beauftragen sein. In Landgemeinden wird u. A. dafür auch ein Kirchenältester in Betracht kommen. Die Aberlassung des Kirchensiegels über diesen Personenkreis hinaus ist unzulässig. Die Verwendung des Amtsstempels kann dagegen nach Bedarf auch vertrauenswürdigen Angestellten übertragen werden.

Die im oldenburgischen Kirchendienst beschäftigten Ostpfarrer haben nicht das Recht auf eigene Siegelführung. Die Ordination oder die Vornahme von Amtshandlungen begründet für sich nicht die Befugnis zur Siegelführung. Im Beschluß des Oberkirchenrats vom 30. Oktober 1945 (Bd. XIII, Seite 5-6) ist bestimmt, daß Ostpfarrer, die mit der Versorgung einer Pfarrstelle beauftragt sind, zu den Verwaltungsaufgaben in der Gemeinde und auch zum Vorsitz im Gemeindefkirchenrat herangezogen werden können. Damit verbleibt aber die Verantwortung für ihre Geschäftsführung bei dem bestellten Vakanzverwalter. Es kann jedoch der Ostpfarrer im Einvernehmen mit dem Kirchenrat und dem Vakanzverwalter vertretungsweise das Kirchensiegel führen.

Das Kirchensiegel ist von dem zur Führung Berechtigten unter persönlicher Verantwortung unter Verschluss zu halten. Die Amtsstempel können von den zu ihrer Verwendung Berechtigten aufbewahrt werden.

Zur Siegelführung sind nur die mit Körperschaftsrecht ausgestatteten kirchlichen Ämtern berechtigt. Die Aberlassung von gewöhnlichen Amtsstempeln an andere kirchliche Stellen bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. In Zweifelsfällen ist an den Oberkirchenrat zu berichten.

Oldenburg, den 22. April 1947.

Oberkirchenrat  
Dr. H. Ehlers.

## Nr. 70.

### Verfügung, betr. den Geschäftsverkehr im Oberkirchenrat.

Oldenburg, den 22. April 1947.

1. Im Sommerhalbjahr sind die Bürozeiten des Oberkirchenrats auf die Zeit von 8-13 und von 14,30-17 Uhr festgesetzt.
2. Es wird dringend ersucht, die Sprechtag der Mitglieder des Oberkirchenrats, Dienstags- und Freitagvormittags einzuhalten. Besucher, die zu anderen Zeiten vorsprechen, können nur abgefertigt werden, wenn sie bestellt sind oder der Termin vereinbart ist. Diese Regelung ist erforderlich, um die ordnungsmäßige Arbeit des Oberkirchenrats zu ermöglichen.
3. Dienstliche, den Oberkirchenrat betreffende Schreiben werden in zunehmendem Maße an die persönliche Anschrift der Mitglieder gesandt. Hierdurch treten ständige Verzögerungen der Bearbeitung ein. Es wird daher dringend ersucht, alle Schreiben mit der Anschrift des Oberkirchenrats ohne Nennung des zuständigen Mitgliedes zu versehen.
4. Die Registratur des Oberkirchenrats, insbesondere aber die Landeskirchenkasse ist ständig damit befaßt, Mahnungen wegen der

Nichtinnehaltung von gesetzten Fristen oder Terminen abzusenden. Insbesondere die Ablieferung der Kollekten, die bestimmungsgemäß zwei Wochen nach Eingang erledigt sein soll, erfolgt derart schleppend, daß manche Gemeinden fünfmal und mehr gemahnt werden müssen. Um zu verhindern, daß Kraft, Material und Porto durch diese Saumseligkeiten weiter in Anspruch genommen werden, muß der Oberkirchenrat von jetzt ab bei vermeidbaren Verzögerungen in der Innehaltung von Terminen Ordnungsstrafen gegen die schuldigen Pfarrer verhängen.  
Oldenburg, 22. April 1947.

Oberkirchenrat  
Dr. H. Ehlers.

## Nr. 71.

### Aufruf des Ev. Hilfswerks zur Gebetswoche.

Oldenburg, den 16. April 1947.

In der Rogate-Woche, 11.-18. Mai 1947, wird auf Anordnung des Ev.-luth. Oberkirchenrats eine Gebetswoche für die äußere und innere Not unseres Volkes abgehalten. Wir halten es für erforderlich, daß während dieser Gebetswoche in allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben wird, christliche Liebe und Hilfsbereitschaft zu bezeugen. Ein großer Teil der Gemeinden der oldenburgischen Kirche hat im Herbst umfangreiche Lebensmittelspenden, insbesondere an Kartoffeln und Gemüse, gegeben, aus denen die Volksspeisungen, viele Anstalten der Inneren Mission und sonstige Heime, Kinderpflegestationen, Jugendfreizeiten, Kindergärten usw. bedacht werden konnten. Die Vorräte, insbesondere an Gemüse, sind fast völlig erschöpft. Täglich warten annähernd 1000 Menschen im Lande Oldenburg darauf, daß ihnen vom Hilfswerk der Tisch gedeckt wird. Wir bitten daher, in dieser Gebetswoche in allen Kirchen, in denen die Gottesdienste stattfinden, und vielleicht auch sonst in den Gemeinden „Körbe der Barmherzigkeit“ aufzustellen, in die die Gemeindeglieder Tüten mit Lebensmitteln, insbesondere mit Hülsenfrüchten usw., einlegen können, die uns dazu helfen, die Speisungen und sonstigen Einrichtungen des Hilfswerks über die schweren Mangel-Monate Mai bis Juli hinwegbringen zu können. Neben den Kinderpflegestationen in Oldenburg und Delmenhorst laufen während des ganzen Sommers Kinder-Erholungsfreizeiten im Jugendheim Ahlhorn, zu denen aus den verschiedenen Kirchenkreisen besonders unterernährte Kinder geschickt werden. Wir hoffen auch noch in der Lage zu sein, an der See ein Kinderheim einzurichten zu können. Alle diese Arbeiten sind auf die Hilfe der Gemeinden angewiesen. Wir bitten darum, in den der Gebetswoche vorangehenden Gottesdiensten auf diese Einrichtung der „Körbe der Barmherzigkeit“ nachdrücklich hinzuweisen und die Gemeinden zu Spenden aufzurufen. Auch wenn jedes Gemeindeglied nur eine Kleinigkeit geben kann, entsteht dadurch eine wesentliche Hilfe für unsere Arbeit. Gott segne alle Geber und alle, die sich in den Dienst dieser Arbeit stellen.

Hilfswerk der Ev. Kirchen in Deutschland  
Hauptbüro Oldenburg  
Dr. H. Ehlers  
Oberkirchenrat.

## Nachrichten.

### Gestorben

am 22. Februar 1947 Pfarrer i. R. Wilhelm Ramsauer in Oldenburg (früher Rodenkirchen);

am 4. März 1947 Pfarrer i. R. Friedrich Trentepohl in Leer (früher Stuhr).

In den Ruhestand versetzt:

zum 31. März 1947 Pfarrer Eißel in Nordenham.

### Ernannt:

zum 1. Dezember 1946

Pfarrer August Wilhelm Schmidt in Schortens gemäß § 53 Ziff. 1 b der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Wiefelstede,

Pfarrer Kethut in Neuenhutorf gemäß § 53 Ziff. 1 b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Kirchengemeinde Stedingen-Nord mit dem Sitz in Neuenhutorf,

Pfarrer Garduhn in Elsflath gemäß § 53 Ziff. 1 b der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Elsflath;

zum 15. Januar 1947

Pfarrer Dr. Bernhöft in Brake gemäß § 53 Ziff. 1 a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Wiarden,

Pfarrer Janke in Brake gemäß § 53 Ziff. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Brake,

Pfarrer Fligge in Cloppenburg gemäß § 53 Ziff. 2 der Kirchenverfassung zum 2. Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Brake;

zum 15. April 1947

Pfarrer Hermann Schmidt in Alteneßch gemäß Gesetz vom 26. März 1946 zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Delmenhorst II, eingeführt am 27. April 1947,

Pfarrer Wibeleler in Großenkneten gemäß § 53, Ziffer 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Accum,

Pfarrer Wintermann in Cloppenburg gemäß Gesetz vom 26. März 1946 zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Großenkneten I,

Pfarrer Gerhard Aßen in Delmenhorst II gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Schortens;

zum 1. Mai 1947

Pfarrer Heinrich Müller in Golzwarden gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Golzwarden.

#### Eingeführt:

am 20. April 1947 Pfarrer Hermann Wöbken in das Pfarramt Bardenfleth.

#### Beauftragt:

zum 1. November 1946

Pfarrer Hans-Joachim Prochnow aus Plözhin, geb. 2. Juli 1911, ordiniert 25. August 1937, mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Geschäfte in der Kirchengemeinde Wildeshausen,

zum 1. Dezember 1946

Pfarrer Warntjen in Abbehausen mit der Vertretung des Pfarrers Thorade in Wardenburg,

Pfarrer Bauer in Golzwarden mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes in Abbehausen,

Pfarrer Heinrich Müller in Waddens mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes in Golzwarden,

Pfarrer Kucharsky in Strüchhausen mit der Aushilfe im Pfarramt Brake,

Pfarrer Dr. Bernhöft in Brake mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes in Wiarden;

zum 15. Dezember 1946

Vikar Stöver in Oldenburg-Osternburg mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde Minsen,

Vikar Ernst-August Heinemeyer mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Ofenerdieck, Kirchengemeinde Ohmstedde;

zum 1. Februar 1947

Pfarrer Günter Michalka aus Breslau, geboren 14. Oktober 1910, ordiniert 12. Dezember 1939, mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Geschäfte in der Kirchengemeinde Cloppenburg,

Vakanzprediger Allerdisen in Huntlosen mit der Tätigkeit eines Vakanzpredigers in Wilhelmshaven-Rüstringen (Heppens II),

Pfarrer Dr. Bernhöft in Wiarden mit der Vakanzverwaltung in Minsen, unter Zuweisung des Lehrvikars Stöver,

Pfarrer Krause in Delmenhorst mit der Verwaltung des Pfarramts Delmenhorst IV;

zum 10. Februar 1947

Pfarrer Aßen in Delmenhorst mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Alteneßch-Lemwerder;

zum 15. April 1947

Pfarrer Weise in Idafehn mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Geschäfte in der Kirchengemeinde Zwischenahn,

Pfarrer Deichmann aus Mengshausen (Hessen) mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Idafehn,

Pfarrer Abel in Zwischenahn mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Alteneßch,

Pfarrer Trensky in Schönemoor mit der Vertretung des noch nicht zurückgekehrten Pastors Schipper in Delmenhorst III,

Pfarrer Hage in Delmenhorst mit der Vertretung des Pfarrers Trensky in Schönemoor,

Pfarrer lic. Fligge in Brake mit der Vakanzverwaltung der Gemeinde Cloppenburg;

Pfarrer Werner Korth aus Bergen (Rügen), geb. 3. Oktober 1896, ordiniert 1923, mit der Vertretung des auf 1 Jahr beurlaubten Hilfspredigers Numm in Rastede.

Die Vakanzverwaltung in Minsen ist dem Pfarrer Dr. Bernhöft in Wiarden übertragen unter Zuweisung des Lehrvikars Stöver.

Pfarrer Theophil Hoffmann ist mit Ende November 1946 von Wardenburg abberufen.

Aus dem Beschäftigungsverhältnis sind ausgeschieden:

zum 21. Oktober 1946

Pfarrer Pögel in Hasbergen zwecks Übernahme eines Pfarramts in der Bremischen evangelischen Kirche,

zum 30. November 1946

Pfarrer Brunwald in Wiarden zwecks Übernahme der Leitung eines Waisenhauses in der bayr. ev.-luth. Kirche,

zum 31. Januar 1947

Pfarrer Gerhard Höppner in Delmenhorst.

zum 15. April 1947

Pfarrer Buggert in Delmenhorst zwecks Übernahme eines Pfarramts in der Bremischen evangelischen Kirche.

Pfarrer Haben in Wilhelmshaven-Rüstringen (Heppens II) ist auf seinen Antrag aus dem Dienst der Kirche in Oldenburg ausgeschieden, zwecks Übernahme des Pfarramtes in Bagband (Ostfriesland).

Vikar Joachim Asmus in Oldenburg ist mit dem 1. Dezember 1946 dem Pfarrer Plantke in Jade zur weiteren Ausbildung zugewiesen.

Pfarrer Riemer in Oldenburg ist mit der Seelsorge in den Polizeischulen beauftragt.

Die 1. theologische Prüfung haben am 14. November 1946 bestanden:

Joachim Asmus, Jade, Paul Finney Voget, Jever.

Die Organistenprüfung haben bestanden:

am 21. Juni 1946

Erika Rühle, Oldenburg, Helmut Müller, Oldenburg, Waltraut Ludwig, Varel, Hannelore Carstens, Oldenburg,

am 7. Dezember 1946

Rosemarie Reiners, Oldenburg, Hannelore Diers, Oldenburg.

Der Theologischen Prüfungskommission für Kandidaten der Theologie gehören an:

Bischof D. Dr. Stählin,  
Oberkirchenrat H. Kloppenburg,  
Oberkirchenrat Dr. H. Ehlers,  
Oberkirchenrat Osterloh,  
Pfarrer Dr. Schmidt, Varel.

Der Maler Hermann Otten in Delmenhorst, Dwoberger Straße, ist gemäß § 4 des Denkmalsgesetzes vom 18. Mai 1911 zum Mitglied des Denkmalrates ernannt.

Oberkirchenrat Kloppenburg als Vertrauensmann für Bremen-Oldenburg der Gesellschaft für evangelische Theologie bittet alle Pfarrer aus Bremen und Oldenburg, die Mitglieder der Gesellschaft sind, um Meldung, damit die Mitgliederliste für diesen Bezirk endgültig aufgestellt werden kann.